

Bundesrat

Drucksache 256/03

09.04.03

AS - R

Vorlage
der Bundesregierung

Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessozialgerichts

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 9. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

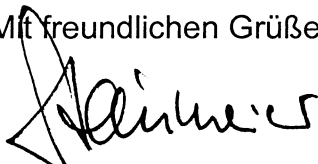
hiermit übersende ich gemäß § 50 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die

Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessozialgerichts

mit der Bitte um Bestätigung.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Neufassung der Geschäftsordnung des Bundessozialgerichts

Präambel ^{*)}

Auf Grund des § 50 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das Präsidium unter Zuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsablaufs am 12. Dezember 2002 beschlossen:

§ 1

Senate

Die Senate führen die Bezeichnung: "Großer Senat" sowie 1. Senat, 2. Senat usw.". Jeder Berufsrichter muss einem Senat als ständiges Mitglied angehören. Er kann mehreren Senaten angehören.

§ 2

Geschäftsgang im Senat

(1) Der Senat regelt seinen Geschäftsgang.

(2) Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt:

- Ist ein Berichterstatter bestellt, leitet er dem Vorsitzenden und den weiteren Berufsrichtern rechtzeitig vor dem einvernehmlich für die Beratung der Sache festgesetzten Termin ein schriftliches Votum zu; ist kein Berichterstatter bestellt, obliegt die rechtzeitige Verteilung des Votums dem Vorsitzenden.
- Für Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung genügt die Vorlage eines Entwurfs oder ein mündlicher Vortrag des Berichterstatters. Beschlüsse, bei denen ehrenamtliche Richter nicht mitwirken, können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung beantragt. Der Richter, der zuletzt unterschreibt, setzt im Rubrum das Datum des Beschlusses ein.

^{*)} Bezeichnungen für Personen in männlicher Form umfassen beide Geschlechter

§ 3

Weisungen in Angelegenheiten der Rechtsprechung

In Angelegenheiten der Rechtsprechung sind die Richter befugt, den nichtrichterlichen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

§ 4

Präsidium

Die nicht dem Präsidium angehörenden Richter sind rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung jeder Präsidiumssitzung sowie deren Ergebnis zu unterrichten.

§ 5

Präsident

(1) Der Präsident leitet die Verwaltung des Gerichts und verteilt die Verwaltungsgeschäfte. Referate, die im Wesentlichen Angelegenheiten von Richtern oder wissenschaftlichen Mitarbeitern betreffen, sind mit Richtern zu besetzen. Vor der Zuteilung von Verwaltungsgeschäften an einen Berufsrichter sind der Berufsrichter und das Präsidium zu hören; das Präsidium ist auch vor jeder Änderung der Geschäftsanweisung zu hören. Um- und Neubesetzungen in den Senatsgeschäftsstellen nimmt der Präsident im Benehmen mit den Senatsvorsitzenden vor.

(2) In Angelegenheiten, in denen die Vertretung des Präsidenten nicht gesetzlich geregelt ist, vertritt ihn der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, vertreten ihn zunächst die Vorsitzenden Richter und im Falle von deren Verhinderung die Richter am BSG, jeweils in der Reihenfolge des Dienalters.

(3) Stellungnahmen des Präsidenten zu Gesetzesvorhaben sind dahin zu kennzeichnen, inwieweit sie auf einer Anhörung der Richter beruhen. Die Richter sollen vorher gehört werden und sind nachträglich zu unterrichten.

(4) Geeignete Einladungen zu fachlichen Veranstaltungen, die der Präsident nicht wahrnimmt, leitet er rechtzeitig den Vorsitzenden der entsprechenden Senate zu.

§ 6

Richterversammlung

(1) Die Richterversammlung wird vom Präsidenten außer nach § 51 Absatz 2 Satz 1 und § 54 Absatz 1 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes einberufen, wenn es der Präsident, das Präsidium, der Richterrat, der Präsidialrat oder ein Drittel der Richter zur Besprechung wichtiger Fragen für erforderlich hält.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Richterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Richter anwesend ist.

§ 7

Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, an der sie teilnehmen sollen, geladen werden. Ist ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme verhindert, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe in der Regel schriftlich dem Senatsvorsitzenden mitzuteilen. In der Ladung ist auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

(2) Den ehrenamtlichen Richtern sind rechtzeitig ein Verzeichnis der zur Entscheidung anstehenden Revisionsachen und der Presse-Vorbericht zu übersenden. Außerdem erhalten sie Abschriften der angefochtenen Entscheidung, der Revisionsbegründung, der folgenden Schriftsätze und der Schreiben des Gerichts mit Hinweisen an die Beteiligten; diese Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt werden und werden der Geschäftsstelle spätestens mit der Äußerung nach § 170a SGG zurückgegeben.

(3) Der Präsident veranlasst und leitet die Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter (§§ 47, 23 SGG). Er bestimmt den Zeitpunkt und das Verfahren. Er kann schriftlich wählen lassen. In den Ausschuss sollen je ein Vertreter aus den Kreisen

- der Versicherten,
- der Arbeitgeber,
- der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen,
- der Versorgungsberechtigten oder der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- der Krankenkassen und
- der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte oder Psychotherapeuten

gewählt werden. Für jedes Mitglied sind aus demselben Kreise zwei weitere ehrenamtliche Richter zu wählen, die bei Verhinderung als Vertreter, bei Ausscheiden als Nachfolger eintreten.

§ 8

Beratung und Abstimmung

- (1) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters.
- (2) Es wird nicht schriftlich abgestimmt. Für die Abstimmung der ehrenamtlichen Richter gilt § 197 GVG mit der Maßgabe, dass sie wie die Schöffen vor den Berufsrichtern stimmen.
- (3) Über die Beratung und Abstimmung werden keine Aufzeichnungen gefertigt. Entscheidungssätze nicht verkündeter Revisionsentscheidungen, an denen ehrenamtliche Richter mitwirken, sind schriftlich fest zu halten und von allen Richtern zu unterschreiben.

§ 9

Entscheidungsgründe

- (1) Der Berichterstatter entwirft die Gründe der Entscheidung. Ist er ausgeschieden oder verhindert, so entwirft sie - falls der Vorsitzende dies nicht selbst übernimmt - der andere Berufsrichter, bei Entscheidungen des Großen Senats ein Berufsrichter, den der Vorsitzende beauftragt. Sofern im Senat keine abweichende Regelung getroffen ist, ist der Entwurf dem Vorsitzenden und sodann den anderen beteiligten Berufsrichtern zuzuleiten.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Fassung der Gründe nicht einverstanden, so stellt ein Beschluss der Berufsrichter die Entscheidungsgründe fest. Das Gleiche gilt, wenn ein ehrenamtlicher Richter nach § 170a SGG die Entscheidungsgründe beanstandet.

§ 10

Form der Entscheidungen

- (1) Das Bundessozialgericht erlässt alle Entscheidungen unter dem Namen "Bundessozialgericht" mit dem Zusatz des entscheidenden Senats. Zur Ausfertigung der Entscheidungen, die das Verfahren abschließen, wird das große Bundessiegel verwendet.
- (2) Der Berichterstatter unterzeichnet rechts unter der Entscheidung.
- (3) Entscheidungen, die nicht verkündet werden, tragen das Datum der Beschlussfassung.

§ 11

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Präsident weist die wissenschaftlichen Mitarbeiter den Senaten nach Anhörung des Vorsitzenden zu.

§ 12

Akten, Geschäftsbücher, Register

(1) Der Präsident regelt nach Anhörung der Vorsitzenden die Führung der Akten, der Geschäftsbücher und der Register.

(2) Die Verfahrensakten des Bundessozialgerichts verbleiben beim Bundessozialgericht.

(3) Urschriften von Urteilen und ablehnenden Beschlüssen über Nichtzulassungsbeschwerden sowie Verhandlungsniederschriften sind gesondert aufzubewahren und jeweils jahrgangsweise zu sammeln. Werden Voten, Entscheidungsentwürfe, sonstige Entwürfe und die die Beratung betreffenden schriftlichen Äußerungen der Senatsmitglieder aufbewahrt, sind sie gesondert zu verwahren.

§ 13

Dokumentationsstelle

(1) Beim Bundessozialgericht besteht eine Dokumentationsstelle. Sie erfasst die für das Sozialrecht bedeutsamen gerichtlichen Entscheidungen und wesentlichen sonstigen Materialien. Die Dokumentationsstelle unterrichtet insbesondere die Richter regelmäßig über aktuelle Dokumente.

(2) Bei der Dokumentationsstelle wird eine Dokumentationskommission gebildet. Sie setzt sich aus dem Referenten für die Dokumentationsstelle als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter sowie drei weiteren vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren gewählten Richtern zusammen.

(3) Die Dokumentationskommission unterstützt die Dokumentationsstelle und entscheidet im fachlichen Bereich über Fragen der Dokumentation, insbesondere der Auswahl oder Auswertung von Dokumenten. Sie wird vor Entscheidungen des Präsidenten, welche die Dokumentation berühren, gehört.

§ 14
Bibliothek

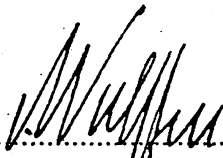
- (1) Beim Bundessozialgericht besteht eine Bibliothek. Sie beschafft und verwaltet die für das Bundessozialgericht nötigen Medien.
- (2) Die Richter wirken bei der Beschaffung der Medien mit.
- (3) Bei der Bibliothek wird eine Bibliothekskommission gebildet. § 13 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Bibliothekskommission unterstützt die Bibliothek und entscheidet im fachlichen Bereich über Fragen der Bibliothek. § 13 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

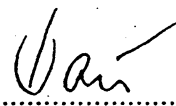
§ 15
Pressereferent

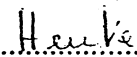
Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressewesen informiert über die Tätigkeit des Gerichts. Er wird von den Senaten unterstützt.

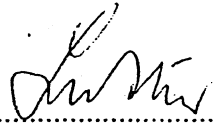
§ 16

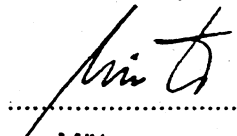
Die Geschäftsordnung tritt mit der Bestätigung durch den Bundesrat in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung verliert ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.



.....
von Wulffer

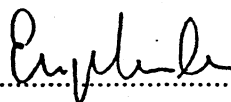

.....
Dau


.....
Dr. Henke

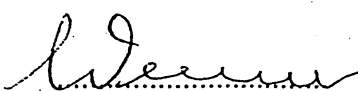

.....
Lüdtk



.....
Mütze

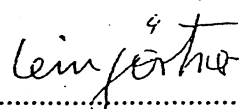

.....
Dr. Peters


.....
Dr. Engelmann


.....
Balzer


.....
Dr. Wenner


.....
Prof. Dr. Möllhoff


.....
Leingärtner

Der Bundesrat hat die Geschäftsordnung am

bestätigt.

Seit dem 1. August 1981
geltende Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Bundessozialgerichts

Präambel

Auf Grund des § 50 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das Präsidium unter Zuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter am 3. Dezember 1979/6. April 1981 beschlossen:

§ 1 Senate

(1) Die Senate führen die Bezeichnung: "1. Senat, 2. Senat usw.". Jeder Senat muss einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens drei Berufsrichtern als ständigen Mitgliedern bestehen.

(2) Jeder Berufsrichter muss einem Senat als ständiges Mitglied angehören. Er kann mehreren Senaten angehören.

§ 2 Geschäftsgang im Senat

(1) Der Vorsitzende des Senats regelt den Geschäftsgang im Senat. Ist ein Berichterstatter bestellt, unterzeichnet er seine Anordnungen und Verfügungen als "Der Berichterstatter".

(2) Die von dem Vorsitzenden gemäß § 21 g des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) getroffenen Anordnungen sind schriftlich niederzulegen und der Geschäftsstelle sowie der Verwaltung zuzuleiten.

(3) Der Berichterstatter leitet dem Vorsitzenden und den weiteren Berufsrichtern rechtzeitig vor dem vom Vorsitzenden im Benehmen mit den Berufsrichtern für die Beratung der Sache festgesetzten Termin eine schriftliche Ausarbeitung (in der Regel Entscheidungsentwurf oder Sachbericht mit Gutachten und Entscheidungsvorschlag) zu. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Äußerung des zweiten Berufsrichters herbeiführen.

§ 3 Großer Senat

(1) Will ein Senat die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, so stellt er die zu entscheidende Rechtsfrage in einem mit Gründen versehenen Beschluss fest und leitet diesen mit den Akten dem Vorsitzenden des Großen Senats zu.

(2) Ein Senat, der von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will, hat zunächst bei diesem unter Darlegung der Gründe anzufragen, ob er der Abweichung zustimmt. Stimmt der andere Senat zu, so bedarf es keiner Entscheidung des Großen Senats. In diesem Falle vermerkt der anfragende Senat in den Gründen seiner Entscheidung die Zustimmung.

(3) Für das vorbereitende Verfahren gilt § 2 entsprechend. Der Vorsitzende bestellt in der Regel für die Beratung des Großen Senats einen weiteren Berichterstatter.

(4) Der Große Senat entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.

§ 4 Weisungen in Angelegenheiten der Rechtsprechung

In Angelegenheiten der Rechtsprechung sind die Richter befugt, Beamten, Angestellten und Arbeitern Weisungen zu erteilen.

§ 5 Präsidium

(1) Das Präsidium beschließt in den ihm durch Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Es entscheidet im Zweifelsfall, vor welchen Senat eine Sache gehört.

(2) Die nicht dem Präsidium angehörenden Richter sind über die Tagesordnung und das Ergebnis jeder Präsidiumssitzung zu unterrichten.

(3) Es bleibt dem Präsidium überlassen, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 6 Präsident

(1) Der Präsident leitet die Verwaltung des Gerichts und verteilt die Verwaltungsgeschäfte. Referate, die im Wesentlichen Angelegenheiten von Richtern oder wissenschaftlichen Mitarbeitern betreffen, sind mit Richtern zu besetzen. Vor der Zuteilung von Verwaltungsgeschäften an Berufsrichter sind der Berufsrichter und das Präsidium zu hören; das Präsidium ist auch vor jeder Änderung der Geschäftsanweisung zu hören. Um- und Neubesetzungen in den Senatsgeschäftsstellen nimmt der Präsident im Benehmen mit dem Senatsvorsitzenden vor.

(2) In Angelegenheiten, in denen die Vertretung des Präsidenten nicht gesetzlich geregelt ist, vertritt ihn der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so wird der Präsident nach der Reihenfolge des Dienstalters durch einen Vorsitzenden Richter oder einen anderen Berufsrichter vertreten.

(3) Stellungnahmen des Präsidenten zu Gesetzesvorhaben sind dahin zu kennzeichnen, inwieweit sie auf einer Anhörung der Richter beruhen. Die Richter sollen möglichst vorher gehört werden und sind nachträglich zu unterrichten.

§ 7 Richterversammlung

(1) Die Richterversammlung wird vom Präsidenten außer nach § 51 Absatz 2 Satz 1 und § 54 Absatz 1 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes einberufen, wenn es der Präsident, das Präsidium, der Richterrat, der Präsidialrat oder ein Drittel der Richter zur Besprechung wichtiger Fragen für erforderlich hält.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Richterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Richter anwesend ist.

§ 8 Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, an der sie teilnehmen sollen, geladen werden. Ist ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme verhindert, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe dem Senatsvorsitzenden mitzuteilen. In der Ladung ist auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

(2) Den ehrenamtlichen Richtern sind ein Verzeichnis der zur Entscheidung anstehenden Sachen und der Presse-Vorbericht zu übersenden. In Revisionsachen erhalten sie außerdem Abschriften des angefochtenen Urteils, der Revisionsbegründung und der folgenden Schriftsätze. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie sich vor der Sitzung mit der Sache vertraut machen können.

(3) Der Präsident veranlasst und leitet die Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter (§§ 47, 23 SGG). Er bestimmt den Zeitpunkt und das Verfahren. Er kann schriftlich wählen lassen. In den Ausschuss sollen je ein Vertreter aus den Kreisen der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten, der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen, der Krankenkassen und der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) gewählt werden. Für jedes Mitglied sind aus demselben Kreise zwei weitere ehrenamtliche Richter zu wählen, die bei Verhinderung als Vertreter, bei Ausscheiden als Nachfolger eintreten.

§ 9 Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters.

(2) Es wird nicht schriftlich abgestimmt. Für die Abstimmung der ehrenamtlichen Richter gilt § 197 GVG mit der Maßgabe, dass sie wie die Schöffen vor den Berufsrichtern stimmen.

(3) Über die Beratung und Abstimmung werden keine Aufzeichnungen gefertigt.

§ 10 Form der Entscheidungen

(1) Das Bundessozialgericht erlässt alle Entscheidungen unter dem Namen "Bundessozialgericht" mit dem Zusatz des entscheidenden Senats.

(2) Urteile sind mit den Eingangsworten "Im Namen des Volkes" zu versehen. Auf die Urteilsformel folgen die Gründe.

(3) Aus der Entscheidung muss hervorgehen, ob sie nach mündlicher Verhandlung ergangen ist.

(4) Der Vorsitzende unterzeichnet links unter der Entscheidung. Der Berichterstatter unterzeichnet, sofern er nicht zugleich Vorsitzender ist, rechts unter der Entscheidung.

§ 11 Entscheidungsgründe

(1) Der Berichtersteller entwirft die Gründe der Entscheidung. Ist er ausgeschieden oder verhindert, so entwirft sie - falls der Vorsitzende dies nicht selbst übernimmt - der andere Berufsrichter, bei Entscheidungen des Großen Senats ein Berufsrichter, den der Vorsitzende beauftragt.

(2) Der Entwurf ist dem Vorsitzenden und sodann den anderen beteiligten Berufsrichtern zuzuleiten. Ist ein Mitglied mit der Fassung der Gründe nicht einverstanden, so stellt ein Beschluss der Berufsrichter die Entscheidungsgründe fest. Das gleiche gilt, wenn ein ehrenamtlicher Richter innerhalb der in § 170a SGG genannten Frist die Fassung der Urteilsgründe durch die Berufsrichter beanstandet.

§ 12 Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung

(1) Für Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung genügt in der Regel die Vorlage eines Entwurfs oder ein mündlicher Vortrag des Berichterstatters.

(2) Beschlüsse, bei denen ehrenamtliche Richter nicht mitwirken, können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung beantragt.

(3) Der Richter, der zuletzt unterschreibt, setzt im Rubrum das Datum des Beschlusses ein.

§ 13 Datum der Entscheidung

Entscheidungen, die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, werden mit dem Datum der Beschlussfassung zitiert.

§ 14 Wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Präsident weist die wissenschaftlichen Mitarbeiter den Senaten nach Anhörung der Senatsvorsitzenden zu.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Beim Bundessozialgericht ist eine Geschäftsstelle eingerichtet; sie ist in Senatsgeschäftsstellen gegliedert. Diese führen die Bezeichnung des Senats (z.B. Bundessozialgericht, Geschäftsstelle des 1. Senats).

(2) Der Präsident bestimmt eine der Senatsgeschäftsstellen als Geschäftsstelle des Großen Senats.

§ 16 Akten, Geschäftsbücher, Register

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt der Präsident nach Anhörung der Senatsvorsitzenden die Führung der Akten, der Geschäftsbücher und der Register.

(2) Die Verfahrensakten des Bundessozialgerichts verbleiben beim Bundessozialgericht.

(3) Urschriften von Urteilen, Verwerfungs- und Ablehnungsbeschlüssen sowie Verhandlungsniederschriften sind gesondert aufzubewahren und jeweils jahrgangsweise zu sammeln. Voten, Entscheidungsentwürfe, sonstige Entwürfe und die die Beratung betreffenden schriftlichen Äußerungen der Senatsmitglieder sind gleichfalls gesondert zu verwahren.

§ 17 Siegel

Zur Ausfertigung der Entscheidungen, die das Verfahren abschließen, wird das große und im Übrigen das kleine Bundessiegel verwendet.

§ 18 Dokumentationsstelle

(1) Beim Bundessozialgericht besteht eine Dokumentationsstelle. Sie erfasst die für das Sozialrecht bedeutsamen gerichtlichen Entscheidungen und wesentlichen sonstigen Materialien. Die Dokumentationsstelle unterrichtet insbesondere die Richter regelmäßig über aktuelle Dokumente.

(2) Die Richter wirken bei der Auswahl und Auswertung von Dokumenten mit.

(3) Bei der Dokumentationsstelle wird eine Dokumentationskommission gebildet. Sie setzt sich aus dem Referenten für die Dokumentationsstelle als Vorsitzendem, dessen Stellver-

treter sowie drei weiteren vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren gewählten Richtern zusammen.

(4) Die Dokumentationskommission unterstützt die Dokumentationsstelle und entscheidet im fachlichen Bereich über Fragen der Dokumentation, insbesondere der Auswahl oder Auswertung von Dokumenten. Sie wird vor Entscheidungen des Präsidenten, welche die Dokumentation berühren, gehört.

§ 19 Bibliothek

(1) Beim Bundessozialgericht besteht eine Bibliothek. Sie beschafft und verwaltet die für das Bundessozialgericht nötigen Druckerzeugnisse.

(2) Die Richter wirken bei der Beschaffung von Druckerzeugnissen mit.

(3) Bei der Bibliothek wird eine Bibliothekskommission gebildet. § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bibliothekskommission unterstützt die Bibliothek und entscheidet im fachlichen Bereich über Fragen der Bibliothek. § 18 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Pressestelle

(1) Die Pressestelle des Gerichts berichtet über dessen Tätigkeit.

(2) Über sonstige Verlautbarungen von Angehörigen des Gerichts soll der Pressereferent - nach Möglichkeit vorher - unterrichtet werden.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundessozialgerichts ist das Kalenderjahr.

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beginn des auf die Bestätigung durch den Bundesrat folgenden zweiten Monats in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Bundesrat hat die Geschäftsordnung am 26. Juni 1981 bestätigt.

GO-Alt	GO-NEU	<u>Änderung</u>	<u>Begründung</u>
Präambel	Präambel	Einfügen der Formulierung „zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsablaufs“ Einfügen des Zusatzes *) Bezeichnungen für Personen in männlicher Form umfassen beide Geschlechter.	Zweckbestimmung und Verwendung der männlichen Form erläutert
§ 1 Abs. 1-2	§ 1	<u>Senate</u> Streichung Abs. 1 Satz 2; Jeder Senat muss einschl. des Vorsitzenden aus mind. drei Berufsrichtern als ständigen Berufsrichtern bestehen. <u>Zusammenfassung der bisherigen Absätze 1 und 2.</u>	Abs. 1 S. 2 (alt) gestrichen, da überflüssig
§ 2	§ 2	<u>Geschäftsgang im Senat</u> Neue Formulierung: „Der Senat“ (bislang: der Vorsitzende des Senats) Zusammenfassung der bisherigen Regelungen der Absätze 2 und 3 in einem Absatz. Regelung gilt nur, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.	Redaktionelle Änderung Anpassung an die Neufassung des GVG mit Vorschlag eines Regelverfahrens. Zusammenfassung der Regelungen in §§ 2 und 12 (alt)
§ 3		<u>Großer Senat</u> ersatzlose Streichung	Als Regelung der Geschäftsordnung überflüssig.
§ 4	§ 3	<u>Weisungen in Angelegenheiten der Rechtsprechung</u> Zusammenfassung der Begriffe „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ zu „nichtrichterlichen Mitarbeitern“	Redaktionelle Änderung
§ 5 Abs. 1-3	§ 4	<u>Präsidium</u> Streichung der Absätze 1 und 3	Streichung überflüssiger Regelungen

<u>GO-Alt</u>	<u>GO-NEU</u>	<u>Änderung</u>	<u>Begründung</u>
§ 6 Abs. 1-3	§ 5 Abs. 1-4	<u>Präsident</u> Absatz 1 und 2: Textgleiche Übernahme Absatz 3 Streichung des Wortes „möglichst“	Keine Änderung
§ 7 Abs.1-3	§ 6 Abs. 1-3	<u>Richterversammlung</u> Textgleiche Übernahme	Redaktionelle Änderung Keine Änderung
§ 8	§ 7	<u>Ehrenamtliche Richter</u> Abs. 1: Textgleiche Übernahme Abs. 2: Einfügen der Formulierung „diese Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt werden und werden der Geschäftsstelle spätestens mit der Äußerung nach § 170a SGG zurückgegeben“ Abs. 3: <u>Streichung der Formulierung:</u> „der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen“ und ersetzen durch „, der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen“ <u>Ergänzung der Formulierung:</u> der Versorgungsberechtigten durch den Zusatz „oder der Behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“	Abs. 2 Ergänzt um die Mitteilung richterlicher Hinweise im Revisionsverfahren sowie um eine Regelung zum Verbleib der Unterlagen. Abs. 3 Anpassung an die Neufassung des § 12 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

<u>GO-Alt</u>	<u>GO-NEU</u>	<u>Änderung</u>	<u>Begründung</u>
§ 9	§ 8	<p><u>Beratung und Abstimmung</u> Abs. 1 und 2: Textgleiche Übernahme Abs. 3: Ergänzung: „Entscheidungssätze nicht verkündeter Revisionsentscheidungen, an denen ehrenamtliche Richter mitwirken, sind schriftlich festzuhalten und von allen Richtern zu unterschreiben“.</p>	<p>Keine Änderung Zur Klarstellung und entsprechend der Praxis ergänzt.</p>
§ 10 Abs. 1-4	§ 10 Abs. 1-3	<p><u>Form der Entscheidungen</u> Abs. 1: Ergänzung: Zur Ausfertigung der Entscheidungen, die das Verfahren abschließen, wird das große Bundessiegel verwendet“. Abs. 2: Ersetzen der bisherigen Formulierung durch: „der Berichtstatter unterschreibt rechts unter der Entscheidung“ Abs. 3: Ersetzen der bisherigen Formulierung durch: „Entscheidungen, die nicht verkündet werden, tragen das Datum der Beschlussfassung“. Abs. 4 Ersatzlose Streichung</p>	<p>Zusammenfassung der §§ 10, 13, 17 (alt) unter Streichung von Überflüssigem. Nach Abs. 2 (nF) ist stets ersichtlich, wer Berichtstatter war, wer Vorsitzender war, ergibt sich aus dem Rubrum.</p>

<u>GO-Alt</u>	<u>GO-NEU</u>	<u>Änderung</u>	<u>Begründung</u>
§ 11	§ 9	<u>Entscheidungsgründe</u> Abs.1 Ergänzung des bisherigen Textes durch. „Sofern im Senat keine abweichende Regelung getroffen ist, ist der Entwurf dem Vorsitzenden und sodann den anderen beteiligten Berufsrichtern zuzuleiten“. Abs. 2 Streichung von Satz 1 der GO-alt. Ersetzen von „innerhalb der in § 170 SGG genannten Frist“ durch die Formulierung „„nach § 170 SGG““	Im Wesentlichen unverändert. Abs. 2 Satz 1 (alt) gehört thematisch eher in Abs. 1 und wurde als Regel formuliert, da der Senat davon abweichen kann. Abs. 2 Satz 3 (alt) als Satz 2 (neu) vereinfacht.
§ 12		<u>Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung</u> Ersatzlos gestrichen	Redaktionelle Änderung
§ 13		<u>Datum der Entscheidung</u> Ersatzlos gestrichen	In § 10 eingeflossen
§ 14	§ 11	<u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u> Änderung des Begriffes „Vorsitzenden“ in „Senatsvorsitzenden“	Klarstellung, dass nur der betroffene Vorsitzende anzuhören ist.
§ 15		<u>Geschäftsstelle</u> Ersatzlos gestrichen	Als Regelung der Geschäftsordnung überflüssig.

GO-Alt	GO-NEU	Änderung	Begründung
§ 16	§ 12 <u>Akten, Geschäftsbücher, Register</u> Abs. 1	Streichung der Formulierungen „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ sowie Abänderung des Begriffs „Senatsvorsitzenden“ in „Vorsitzenden“. Abs. 2 Satz 1	Abs. 1 und 2 Ohne substantielle Änderung
§ 17	<u>Siegel</u> Ersatzlos gestrichen	Abänderung der Begriffe „Verwerfungs- und Ablehnungsbeschlüssen“ in „ablehnenden Beschlüssen über Nichtzulassungsbeschwerden“. Abs. 3 Satz 1 Einfügen der Worte „Werden..... aufbewahrt“ sowie Streichung des Wortes „gleichfalls“	In Abs. 3 (nF) wird klargestellt, dass keine Pflicht zur Aufbewahrung der genannten Schriftstücke besteht.
§ 18 Abs. 1-4	§ 13 Abs. 1-3 <u>Dokumentationsstelle</u>	Streichung des bisherigen Absatzes 2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden textgleich als Absätze 2 und 3 übernommen.	In § 10 eingeflossen Streichung des Abs. 2 (aF), der einen überholten Zustand beschrieb.
§ 19	§ 14 <u>Bibliothek</u>	In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils der Begriff „Druckerzeugnisse“ durch „Medien“ ersetzt.	Aktualisierung durch Ersetzung von „Büchern“ durch „Medien“.
§ 20 Abs. 1-2	§ 15 <u>Pressestelle</u>	Änderung der Überschrift in „Pressereferent“ Einfügen der Formulierung: „er wird von den Senaten unterstützt.“ Streichung des ehemaligen Absatzes 2	Klarstellung der Praxis; Abs. 2 (aF) gestrichen, da nicht praktiziert und nicht unabdingbar.

<u>GO-Alt</u>	<u>GO-NEU</u>	<u>Änderung</u>	<u>Begründung</u>
§ 21		<u>Geschäftsjahr</u> Ersatzlos gestrichen	Als Regelung der Geschäftsordnung überflüssig.
§ 22 Abs. 1-2	§ 16	Streichung der bisherigen Überschrift Streichung des bisherigen Absatzes 2 (Veröffentlichung)	Verschlankung der Regelung Nach erfolgter Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist die Regelung überflüssig